



pro legal e. V. – Geschäftsstelle, Potsdamer Straße 91, 14469 Potsdam

Herrn/Frau/Firma

OFFENER BRIEF

an die Innenministerien und
Senatsverwaltungen der Bundesländer

Potsdam, 21.11.2024

Aktueller Stand zur Durchführung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 5 WaffG und Rechtsgrundlage für Waffenverbotszonen

Nicht zuletzt aufgrund vermehrter Anfragen unserer Mitglieder sowie weiterer Hinweise aus der Praxis haben wir Kenntnis davon erlangt, dass die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 5 WaffG in vielen Waffenbehörden derzeit nicht durchgeführt werden kann.

Als Grund wurden uns fehlende Meldewege zwischen den Waffenbehörden und dem Zollkriminalamt sowie der Bundespolizei genannt. Diese beiden Behörden sind seit dem 30.10.2024 infolge einer Gesetzesänderung im Rahmen des sog. Sicherheitspakets in die Überprüfung der Zuverlässigkeit einzubeziehen.

Während der Regierungspressekonferenz am 15.11.2024 wurde das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gefragt, ob bereits an einer Lösung gearbeitet wird und wie der aktuelle Stand sei. Der Sprecher des BMI, Maximilian Kall, verwies hierbei auf die Zuständigkeit der Waffenbehörden der Länder.

Da die Waffenbehörden den Landkreisen und nicht den Ländern direkt zugeordnet sind, richten wir unsere Fragen nun an Sie:

1. Wie wird in Ihrem Bundesland mit der geschilderten Problematik umgegangen?
2. Gibt es bereits Lösungsansätze, um die Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen zu gewährleisten?
3. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen?

Diese Informationen sind für unsere Mitglieder und alle Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse von besonderer Bedeutung. Insbesondere für Jäger können Verzögerungen bei der Überprüfung weitreichende Konsequenzen haben.

Zusätzlich möchten wir erfragen, wie in Ihrem Bundesland mit der geänderten Gesetzeslage bezüglich Waffenverbotszonen umgegangen wird.

Im Rahmen des Sicherheitspakets wurden auch Änderungen im § 42 WaffG vorgenommen. Unter anderem ist § 42 Abs. 6 entfallen, der bisher die Grundlage für zahlreiche Verordnungen zur Einrichtung von Waffenverbotszonen bildete. Durch diesen Wegfall scheint den betroffenen Waffenverbotszonen nun die Rechtsgrundlage zu fehlen.

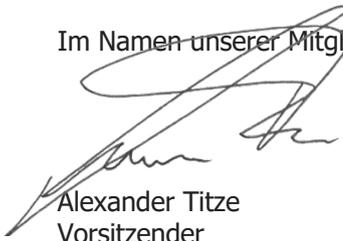
Daher bitten wir um Klärung folgender Fragen:

1. Sind Waffenverbotszonen in Ihrem Bundesland von dieser Änderung betroffen?
2. Wie wird mit betroffenen Verbotszonen verfahren?

Für Ihre Mühe und eine Rückmeldung danken wir Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen unserer Mitglieder und des Direktoriums



Alexander Titze
Vorsitzender